

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

RELIGIOSEN IM KIRCHLICHEN STRAFRECHT

VON: DANIEL TIBI

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/332](https://doi.org/10.5282/nomokanon/332)

veröffentlicht am 07.04.2026

RELIGIOSEN IM KIRCHLICHEN STRAFRECHT

DANIEL TIBI

Zusammenfassung: Der Artikel thematisiert Normen des kirchlichen Strafrechts, die Angehörige von Religioseninstituten betreffen. Dazu wird erläutert, wer Religiöse ist und wer Religiösen gegenüber derjenige Ordinarius ist, der für Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens zuständig ist. Sodann werden Eigenheiten des kirchlichen Strafrechts und dessen Verhältnis zum staatlichen Strafrecht skizziert. Zu unterscheiden von Strafen sind Disziplinarmaßnahmen, die zusätzlich zu einer Strafe eintreten oder verhängt werden können. Straftaten, die speziell Religiösen betreffen, sind Sexualdelikte (c. 1398 CIC), Eheschließungsversuch (c. 1394 CIC), unerlaubter Handel und Gewerbe sowie Wirtschaftsdelikte (c. 1393 CIC) und Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Oberen (c. 1371 § 1 CIC). Außerdem ist physische Gewalt gegen Religiösen (c. 1370 § 3 CIC) strafbewehrt. Das Eigenrecht eines Religioseninstituts kann darüber hinaus weitere Strafen festlegen, und Obere, die Ordinarien sind, können durch ein Strafgebot im Einzelfall Strafen androhen

Summary: The article discusses norms of ecclesiastical penal law that concern members of religious institutes. It explains who is considered a religious, and who, in relation to religious, is an ordinary competent to initiate and conduct penal proceedings. It then outlines particular characteristics of ecclesiastical penal law and its relationship to state criminal law. Disciplinary measures, which may occur in addition to or be imposed alongside penal sanctions, are to be distinguished from penal sanctions. Offenses involving religious include sexual offenses (c. 1398 CIC), attempt at marriage (c. 1394 CIC), unlawful trade and business activity as well as offences in a financial matter (c. 1393 CIC), and disobedience toward legitimate superiors (c. 1371 § 1 CIC). Furthermore, physical violence against religious (c. 1370 § 3 CIC) is punishable. The proper law of a religious institute may also establish penalties, and superiors who are ordinaries may issue a penal precept in individual cases.

Riassunto: L'articolo tratta le norme del diritto penale canonico che riguardano i membri degli istituti religiosi. Viene spiegato chi è un religioso e chi, nei confronti dei religiosi, è l'ordinario competente per avviare e condurre un procedimento penale. Successivamente vengono delineate le peculiarità del diritto penale canonico e il suo rapporto con il diritto penale statale. Le misure disciplinari, che possono aggiungersi a una pena o essere imposte insieme ad essa, si distinguono dalle pene. I reati che riguardano i religiosi includono i delitti di natura sessuale (c. 1398 CIC), il tentativo di matrimonio (c. 1394 CIC), il commercio e le attività imprenditoriali non autorizzati, nonché i reati economici (c. 1393 CIC) e la disobbedienza verso i superiori legittimi (c. 1371 § 1 CIC). Inoltre, la violenza fisica contro i religiosi (c. 1370 § 3 CIC) è penalmente sanzionata. Il diritto proprio di un istituto religioso può anche stabilire ulteriori pene, e i superiori che sono ordinari possono minacciare pene specifiche in singoli casi mediante un precetto penale.

Mit der Reform des sechsten Buches des *Codex Iuris Canonici* im Jahr 2021 durch die Apostolische Konstitution *Pascite Gregem Dei*¹ wurde das kirchliche Strafrecht grundlegend neu geordnet. Diese Strafrechtsreform markiert einen Wendepunkt in der kirchlichen Rechtskultur. Papst Franziskus spricht gar von einem Epochenwandel in der kirchlichen Strafgesetzgebung, der „es den Hirten erlaubt, sie als flexibleres therapeutisches und korrigierendes Instrument zu benutzen, das zeitgerecht und mit pastoraler Liebe eingesetzt werden kann, um größerem Übel

¹ Franziskus, Apostolische Konstitution *Pascite Gregem Dei* (23.05.2021), dt. in: AfKR 189 (2022) 172–176, DOI: 10.30965/2589045x-18901011.

zuvorzukommen und die durch menschliche Schwäche geschlagenen Wunden zu heilen“.² Wie in anderen Rechtsbereichen nehmen Religiosen auch im Strafrecht eine eigene Rechtsstellung ein, da sie in einem Spannungsfeld zwischen gebührender Autonomie (vgl. c. 586 CIC) und der Unterordnung unter den Ortsordinarius in den Bereichen der Seelsorge, der öffentlichen Abhaltung des Gottesdienstes und anderer Apostolatswerke (vgl. c. 678 § 1 CIC) stehen. Bei klerikalen Instituten päpstlichen Rechts sind die höheren Oberen Ordinarien, die eigene richterliche Gewalt ausüben und ihre Untergebenen mit Strafen belegen können. Gleichzeitig behält der Ortsordinarius eine kumulative Strafgewalt über Religiosen in Belangen der Seelsorge, der öffentlichen Abhaltung des Gottesdienstes und anderer Apostolatswerke (vgl. c. 1320 CIC). Zudem ist zwischen Disziplinarmaßnahmen und Strafen zu unterscheiden. Strafnormen, die speziell Religiosen betreffen, ahnden grundsätzlich einen Verstoß gegen die durch die evangelischen Räte übernommenen Verpflichtungen. Eine Neuerung stellt c. 1398 § 2 CIC n. F. dar, der nunmehr Religiosen, die keine Kleriker sind, in das Strafrecht bei sexuellem Missbrauch einbezieht. Hier zeigt sich ein Übergang von einer primär disziplinarischen hin zu einer verstärkt strafrechtlichen Verantwortung der Religiosen.

Dieser Artikel klärt als Vorbemerkung zunächst die Begriffe „Religiöser“ und „Ordinarius“ und geht danach grundsätzlich auf Eigenheiten des kirchlichen Strafrechts und dessen Verhältnis zum staatlichen Strafrecht ein. Anschließend wird die Unterscheidung einer Strafe und einer Disziplinarmaßnahme wie einer auferlegten Exklaustration (vgl. c. 686 § 3 CIC) oder einer Entlassung aus dem Institut (vgl. cc. 694–700 CIC) erläutert. Sodann werden Normen des kirchlichen Strafrechts besprochen, die Religiosen betreffen. Sexualstraftaten sind nach c. 1398 CIC strafbewehrt. Als Verstoß gegen das Keuschheitsgelübde ist der Eheschließungsversuch von Religiosen, die Kleriker sind, und von Religiosen mit ewigen Gelübden nach c. 1394 § 2 CIC strafbar. Verstöße gegen das Verbot von Handel und Gewerbe sowie sonstige Wirtschaftsdelikte von Religiosen sind als Verstoß gegen das Armutsgelübde in c. 1393 CIC erfasst. Für Religiosen, die dem rechtmäßigen Oberen nicht gehorchen und nach Verwarnung im Ungehorsam verharren, sieht c. 1371 § 1 CIC Strafen vor. Einen Blickwechsel stellt c. 1370 § 3 CIC dar, bei dem Religiosen nicht als Täter, sondern als Opfer physischer Gewalt in den Blick genommen werden. Neben dem sechsten Buch des CIC kann auch das Eigenrecht eines Instituts Strafen festlegen. Außerdem können Ordinarien durch ein Strafgebot ihren untergebenen Religiosen gegenüber im Einzelfall bestimmte Strafen androhen.

1 Vorbemerkungen

Zum besseren Verständnis sind einige Vorbemerkungen erforderlich. Zunächst wird der Begriff „Religiöse“ näher erläutert. Danach wird die Frage angegangen, wer in Bezug auf Religiosen der zuständige Ordinarius ist, dem in Strafverfahren eine zentrale Rolle zukommt. Zuletzt werden grundlegende Eigenheiten des kirchlichen Strafrechts und dessen Verhältnis zum staatlichen Strafrecht skizziert.

² Ebd., 173.

1.1 Der Begriff „Religiose“

In der Kanonistik hat sich der Oberbegriff „kanonische Lebensverbände“³ für Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens geprägt. Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens übernehmen durch Gelübde oder andere Bindungen die evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams (vgl. c. 573 § 2 CIC). Mitglieder von Gesellschaften des apostolischen Lebens verfolgen gemeinsam das der Gesellschaft eigene apostolische Ziel und führen ein brüderliches Leben in Gemeinschaft, ohne sich durch öffentliche Gelübde auf die evangelischen Räte zu verpflichten (vgl. c. 731 § 1 CIC). Institute des geweihten Lebens lassen sich unterteilen in Religiöseninstitute⁴ und Säkularinstitute. Religiösen sind Mitglieder von Religiöseninstituten. Sie verpflichten sich durch öffentliche Gelübde auf die evangelischen Räte und führen ein brüderliches Leben in Gemeinschaft (vgl. c. 607 § 2 CIC). Mitglieder von Säkularinstituten sind in der Welt lebende Gläubige, die sich durch Gelübde oder andere Bindungen auf die evangelischen Räte verpflichten (vgl. c. 710 CIC).

Die lateinisch-katholische Kirche kennt keinen dritten Stand der Religiösen neben Klerikern und Laien. Vielmehr sind Religiösen, je nachdem ob sie die Weihe empfangen haben oder nicht, entweder Kleriker oder Laien (vgl. c. 207 CIC).

1.2 Ordinarius gegenüber Religiösen

Dem Ordinarius kommt im Strafrecht eine zentrale Funktion zu, da er für die Voruntersuchung bei Verdacht auf eine Straftat sowie für die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens zuständig ist (vgl. cc. 1717–1720 CIC). Außerdem kann er seinen Untergebenen gegenüber Strafgebote (siehe Abschn. 3.5) erlassen. Daher ist zu klären, wer Religiösen gegenüber Ordinarius ist. Der Begriff „Ordinarius“ ist in c. 134 § 1 CIC definiert:

„Unter der Bezeichnung Ordinarius versteht man im Recht außer dem Papst die Diözesanbischöfe wie auch andere, die, wenn auch nur für eine Übergangszeit, Vorsteher einer Teilkirche oder einer dieser gemäß can. 368 gleichgestellten Gemeinschaft sind, und diejenigen, die in diesen allgemeine ordentliche ausführende Gewalt besitzen, nämlich die Generalvikare und die Bischofsvikare; und ebenso, für ihre Mitglieder, diejenigen höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechtes und klerikaler Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechtes, welche wenigstens ordentliche ausführende Gewalt besitzen“.

Gegenüber Religiösen kommt neben dem Papst der Diözesanbischof oder ein anderer Teilkirchenvorsteher (bspw. Territorialabt), der Diözesanadministrator, der Generalvikar oder ein Bischofsvikar als Ortsordinarius (vgl. c. 134 § 2 CIC) in Betracht, der Religiösen in allen Bereichen, in denen sie ihm unterstehen, mit Strafen belegen kann (vgl. c. 1320 CIC).⁵ In

³ Vgl. *Aymans, Winfried*, Kanonisches Recht. Bd. 2: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn 1997, 541.

⁴ Im Deutschen ist der Begriff „Ordensinstitut“ üblich. Dieser Artikel behält jedoch die wörtliche Übersetzung des lateinischen Ausdrucks „*institutum religiosum*“ bei und spricht von „Religiöseninstitut“. Die Mitglieder eines Religiöseninstituts werden dem lateinischen Ausdruck „*religiosus*“ entsprechend als „Religiösen“ statt als „Ordensangehörige“ bezeichnet.

⁵ Religiösen unterstehen den Bischöfen in den Bereichen der Seelsorge, der öffentlichen Abhaltung des Gottesdienstes und anderer Apostolatswerke (vgl. c. 678 § 1 CIC). Vgl. dazu *Berkmann, Burkhard J.*, Straf- und disziplinarrechtliche Befugnisse des Diözesanbischofs über Ordensleute, in: Pulte, Matthias / Rieger, Rafael M. (Hg.), *Ecclesiae et scientiae fideliter inserviens*. Festschrift für Rudolf Henseler CSsR zur Vollendung des 70. Lebensjahres (= Mainzer Beiträge zum Kirchen- und Religionsrecht 7), Würzburg 2019, 419-435, 424-426, wo sich eine Auflistung von Einzelbereichen findet, in denen Religiösen dem Bischof unterstehen. Zusammenfassend lässt sich sagen: „Es gibt keine Apostolatstätigkeit der Ordensleute, in der sie nicht in den Hoheitsbereich des

klerikalen Religioseninstitutionen päpstlichen Rechts sind die höheren Oberen gegenüber ihren Untergebenen Ordinarien. Höhere Obere sind „jene Obere, die ein ganzes Institut oder eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil desselben oder eine rechtlich selbstständige Niederlassung leiten; desgleichen deren Stellvertreter“ (c. 620 CIC). Dies sind beispielsweise der Generalobere und der Provinzobere sowie deren Stellvertreter, außerdem der Obere eines selbstständigen Klosters (bspw. Abt, Propst oder Prior) sowie dessen Stellvertreter. Ebenso sind der Abtprimas und der Obere einer monastischen Kongregation Ordinarien. Keine Ordinarien sind Hausobere einer unselbstständigen Niederlassung. Ordinarien in klerikalen Religioseninstitutionen päpstlichen Rechts sind (mit der seltenen Ausnahme eines Territorialabts) keine Ortsordinarien (vgl. c. 134 § 2 CIC).⁶

Höhere Obere in klerikalen Religioseninstitutionen päpstlichen Rechts sind grundsätzlich Kleriker (vgl. c. 588 § 2 CIC). *Papst Franziskus* hat das Dikasterium für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens mit einem Reskript vom 18. Mai 2022 ermächtigt, im Einzelfall von der Bestimmung des c. 588 § 2 CIC zu dispensieren, sodass auch Religiosen, die Laien sind, das Amt eines höheren Oberen in einem klerikalen Religioseninstitut päpstlichen Rechts bekleiden können.⁷ Die Frage, ob Laien im Amt eines höheren Oberen auch Ordinarien sind, hat das Dikasterium für die Gesetzestexte in einer Antwort vom 10. August 2022 negativ beantwortet.⁸ Im Eigenrecht eines Instituts ist festzulegen, wer in diesem Fall die Funktion eines Ordinarius übernimmt.⁹

1.3 Eigenheiten kirchlichen Strafrechts und das Verhältnis zum staatlichen Strafrecht

Die Kirche beansprucht ein angeborenes und eigenes Recht, ihre Mitglieder mit Strafen zu belegen, unabhängig von jeder staatlichen Gewalt (vgl. c. 1311 § 1 CIC). Kirchlichem Strafrecht unterliegt, wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde (vgl. c. 11 CIC) und das 16. Lebensjahr vollendet hat. (vgl. c. 1323 Nr. 1 CIC). Das staatliche Strafrecht und das kirchliche Strafrecht sind eigenständige und unabhängige Rechtsordnungen. Kirchliches Strafrecht steht nicht in Konkurrenz zum staatlichen Strafrecht und Religiosen sind der staatlichen Strafgewalt nicht entzogen:

„Natürlich berührt im säkularen Staat das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht den staatlichen Strafanspruch. Wer sich nach staatlichem Recht möglicherweise strafbar gemacht hat, unterliegt als Staatsbürger grundsätzlich der staatlichen Strafverfolgung“.¹⁰

Während der Staat für das Gemeinwohl und die äußere Ordnung zuständig ist, sieht die Kirche ihr Strafrecht als Mittel zur Verwirklichung ihrer geistlichen Sendung und des Heils der Seelen, sodass kirchliches Strafrecht immer auch einen pastoralen Aspekt hat. Das kirchliche Strafrecht

Bischofs treten. Die Unterstellung unter den Diözesanbischof gilt mit allen Wirkungen, einschließlich der strafrechtlichen“ (ebd., 425).

⁶ Vgl. *Kandler, Josef*, Art. Ordinarius, in: Meier, Dominicus M. u. a. (Hg.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht, St. Ottilien 2015, 359–361; *Socha, Hubert*, c. 134, Rn. 3–4, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); *Tibi, Daniel*, Ordensrecht. Einführung in Rechtslage und Rechtsfragen, St. Ottilien 2023, 137.

⁷ *Franziskus*, Rescriptum ex audientia SS.mi (18.05.2022), dt. in: AfkKR 190 (2023) 187–188. Vgl. weiterführend dazu *Rava, Alfredo*, Commento al Rescriptum di papa Francesco in deroga al can. 588 § 2 (18 maggio 2022), in: QDE 37 (2024) 199–209.

⁸ *Dikasterium für die Gesetzestexte*, Risposta particolare (10.08.2022), in: Comm 54 (2022) 399–400.

⁹ Vgl. *Tibi*, Ordensrecht (Anm. 6), 81–83.

¹⁰ *Ignor, Alexander*, Das Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Strafrecht, in: Uhle, Arnd / Wolf, Judith (Hg.), Kirchliches und staatliches Strafrecht (= Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 59), Münster 2024, 108–124, 115.

verfolgt primär drei Ziele: die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Besserung des Täters und die Behebung des Ärgernisses (vgl. c. 1311 § 2 CIC). Der Staat besitzt das Gewaltmonopol und kann Zwangsmittel ausüben. Die Kirche hingegen verfügt über keine eigene Zwangsgewalt. Eine Eigenheit des kirchlichen Rechts ist die Unterscheidung von Tatstrafen und Spruchstrafen: Die Spruchstrafe stellt den Normalfall dar. Sie trifft den Täter erst, wenn sie durch ein Urteil oder ein Dekret verhängt wurde. Im Gegensatz dazu tritt die Tatstrafe, die eine Eigenheit des lateinisch-katholischen kirchlichen Strafrechts ist und die weder der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* noch das staatliche Strafrecht kennen, von selbst durch das Begehen der Straftat ein, sofern dies ausdrücklich festgelegt ist. Tatstrafen setzen voraus, dass der Täter wissentlich und willentlich gehandelt hat und um die Strafandrohung wusste. Als Strafmittel kennt das kirchliche Strafrecht Beugestrafen und Sühnestrafen: Beugestrafen zielen primär auf die Besserung und Umkehr des Täters ab. Sobald der Täter Reue zeigt und den Schaden wiedergutmacht, hat er einen Rechtsanspruch auf den Nachlass der Strafe. Sühnestrafen¹¹ dienen der Sühne des Unrechts und der Wiederherstellung der Gerechtigkeit. Sie werden für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer verhängt. Mögliche Beugestrafen sind Exkommunikation, Suspension und Interdikt. Einem Exkommunizierten ist es untersagt, Sakramente zu feiern, Sakramente zu empfangen, Sakramentalien zu spenden und andere liturgische Zeremonien zu leiten, aktiv an liturgischen Zeremonien teilzunehmen, kirchliche Ämter, Aufgaben, Dienste und Funktionen auszuüben sowie Akte der Leitungsgewalt zu setzen (vgl. c. 1331 § 1 CIC). Die Suspension verbietet ganz oder teilweise die Ausübung der Weihe, die Ausübung von Leitungsgewalt und die Wahrnehmung von Rechten und Aufgaben, die mit einem Kirchenamt verbunden sind (vgl. c. 1333 § 1 CIC). Das Interdikt untersagt die Feier und den Empfang der Sakramente, die Spendung der Sakramentalien und die Feier anderer liturgischer Zeremonien sowie jeglichen Dienst bei liturgischen Handlungen (vgl. c. 1332 § 1 i. V. m. c. 1331 § 1 Nrn. 1–4 CIC). Im Gegensatz zur Exkommunikation umfasst das Interdikt jedoch nicht das Verbot, kirchliche Ämter, Dienste oder Aufgaben wahrzunehmen oder Akte der Leitungsgewalt zu setzen. Mögliche Sühnestrafen sind in c. 1336 §§ 2–5 CIC aufgelistet: § 2: Gebot (Aufenthaltsgebot, Geldstrafe¹²); § 3: Verbot (insb. Aufenthaltsverbot, Ausübungsverbot von Ämtern, Vollmachten und Stimmrechten sowie Verbot, kirchliche Kleidung zu tragen); § 4: Rechtsentzug (insb. Verlust von Ämtern, von Beicht- und Predigtbefugnis, von der Befugnis Weihe- und/oder Leitungsgewalt auszuüben oder von kirchlichen Vergütungen); § 5: Entlassung aus dem Klerikerstand. Im staatlichen Recht werden Strafen ausschließlich auf dem Gerichtsweg durch richterliches Urteil verhängt. Das kirchliche Recht hingegen kennt sowohl den Gerichtsweg als auch den Verwaltungsweg zur Verhängung von Strafen. Der Gerichtsweg ist der ordentliche Weg und für Strafen für immer (insb. Entlassung aus dem Klerikerstand) vorgeschrieben. Auf dem Verwaltungsweg wird eine Strafe vom zuständigen Ordinarius durch Strafdekret verhängt. Dies dient der Vereinfachung und der Beschleunigung des Verfahrens und ist zulässig, wenn gerechte Gründe gegen ein Gerichtsverfahren sprechen. Taten können nach kirchlichem und nach staatlichem Recht unterschiedlich bewertet werden. So kann beispielsweise bei Religiosen der Verstoß gegen das Armutsgelübde zwar mit kirchlichen Strafen belegt werden, aber nicht unter das staatliche Strafrecht fallen. Es gibt Verhaltensweisen, die sowohl

¹¹ Vgl. weiterführend dazu: *Michl, Andrea*, Die Sühnestrafen des kanonischen Rechts (= Diss.K 32), St. Ottilien 2021, 109–139.

¹² Geldstrafen sind nach c. 1336 § 2 CIC nach der von der Bischofskonferenz festzulegenden Ordnung zwar möglich, jedoch kann die Vollstreckung im Einzelfall schwierig sein. Speziell Religiosen gegenüber sind Geldstrafen in der Regel nicht sinnvoll, da sie üblicherweise kein eigenes Vermögen haben.

im staatlichen als auch im kirchlichen Rechtskreis als Straftaten gelten. Taten wie Mord, Entführung oder schwere Körperverletzung werden sowohl nach staatlichem als auch kirchlichem Recht geahndet. Es kann vorkommen, dass dieselbe Tat unterschiedlich bewertet wird. Abtreibung beispielsweise wird kirchlich immer mit der Tatstrafe der Exkommunikation belegt, auch wenn sie nach staatlichem Recht straffrei bleiben kann. Nach kirchlichem Recht kann von einer kirchlichen Bestrafung abgesehen oder diese abgemildert werden, wenn die Bestrafung durch die staatliche Autorität als hinreichend angesehen werden kann (vgl. c. 1344 Nr. 2 CIC). In der jüngeren Vergangenheit hat sich das Verhältnis insbesondere im Umgang mit sexuellem Missbrauch gewandelt. Die Kirche betont heute die Pflicht zur vorbehaltlosen Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Kirchliche Voruntersuchungen und Strafverfahren laufen oft parallel oder im Anschluss an staatliche Ermittlungen. Die kirchlichen Strafen ergänzen die staatlichen Strafen in Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Kirche. So kann ein staatliches Gericht beispielsweise nicht die Entlassung aus dem Klerikerstand oder die Exkommunikation als Strafe verhängen. Ein Konflikt mit dem Grundsatz *ne bis in idem* entsteht nicht, da der Beschuldigte zwei verschiedenen Rechtsordnungen untersteht: als Bürger dem Staat und als Getaufte bzw. aufgrund seines Lebensstands als Kleriker oder Religiöse der Kirche.¹³

2 Unterscheidung zwischen Strafe und Disziplinarmaßnahme

Auch wenn im allgemeinen Kirchenrecht eine scharfe Trennung zwischen Straf- und Disziplinarrecht fehlt,¹⁴ sind Strafen und Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden:

„Disziplinarrecht unterscheidet sich vom Strafrecht durch seinen Focus auf die Funktionalität des Dienstes der betroffenen Person: Disziplinarmaßnahmen dienen dazu, eine für ihren fehlerhaft ausgeübten Dienst als ungeeignet erkannte Person aus diesem Dienst zu entfernen, ohne dass die Voraussetzungen einer Bestrafung – hier ist an Vorsatz und Fahrlässigkeit zu denken – gegeben sein müssten. [...] Im Unterschied zu Disziplinarvergehen sind Straftaten ausdrücklich und exakt definierte Verhaltensweisen („Tatbestände“). Strafbar ist nur eine Handlung, die in einem Strafgesetz oder Strafgebot [...] als strafbar definiert war, als die Handlung vorgenommen wurde.“¹⁵

Eine Strafe setzt zwingend als objektives Element eine äußere Rechtsverletzung und als subjektives Element eine schwere Zurechenbarkeit durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus (vgl. c. 1321 § 2 CIC). Disziplinarmaßnahmen können hingegen auch dann verhängt werden, wenn allgemein gesprochen eine Person für ihren Dienst oder im Speziellen ein Religiöse für das Gemeinschaftsleben oder das geweihte Leben als ungeeignet erkannt wurde, ohne dass die strengen Voraussetzungen für eine Strafe vorliegen müssen. Im Gegensatz zu einer Strafe dient eine Disziplinarmaßnahme in erster Linie dem Schutz der Gemeinschaft. Neben der Absetzung von einem Amt, für das sich ein Religiöse als ungeeignet erwiesen hat, kommen als

¹³ Vgl. Ignor, Verhältnis von kirchlichem und staatlichem Strafrecht (Anm. 10), 110–121; Lüdicke, Klaus, Das Strafrecht der katholischen Kirche (= BzMK 84), St. Ottilien 2026, 12–16.

¹⁴ Vgl. Rees, Wilhelm, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (= KStuT 47), Berlin 1993, 82–83.

¹⁵ Lüdicke, Strafrecht (Anm. 13), 15.

Disziplinarmaßnahmen im geweihten Leben insbesondere eine auferlegte Exklaustration (vgl. c. 686 § 3 CIC) und eine Entlassung aus dem Institut (vgl. cc. 694–700 CIC) infrage.

2.1 Auferlegte Exklaustration (c. 686 § 3 CIC)

Der Begriff „Exklaustration“ bezeichnet „das Rechtsinstitut einer vorläufigen Ausgliederung eines Ordensmitglieds mit ewigen Gelübden aus seinem Institut und den entsprechenden geordneten Vorgang. Die Exklaustration eines Mitglieds mit zeitlichen Gelübden ist nicht möglich“.¹⁶ Neben einer Exklaustration auf Antrag des Religiösen selbst (vgl. c. 686 §§ 1–2 CIC) kennt das allgemeine Kirchenrecht die in c. 686 § 3 CIC normierte auferlegte Exklaustration:

„Auf Ersuchen des obersten Leiters, dem sein Rat zugestimmt hat, kann aus schwerwiegenden Gründen unter Wahrung von Billigkeit und Liebe dem Mitglied eines Instituts päpstlichen Rechts vom Heiligen Stuhl bzw. dem Mitglied eines Instituts diözesanen Rechts vom Diözesanbischof die Exklaustration auferlegt werden.“

Der Antrag ist vom obersten Leiter des Instituts (bspw. Generaloberer, Abtpräses) mit Zustimmung seines Rats zu stellen beim Apostolischen Stuhl im Fall eines Instituts päpstlichen Rechts bzw. beim Diözesanbischof im Fall eines Instituts diözesanen Rechts. Dabei ist die kanonische Billigkeit zu beachten.¹⁷ Erforderlich sind schwerwiegende Gründe. Was schwerwiegende Gründe sind, ist nicht festgelegt und kann im Einzelfall unterschiedliche Formen annehmen. Jedenfalls müssen die Gründe so schwerwiegend sein, dass sie eine erhebliche Störung des Gemeinschaftslebens verursachen, jedoch nicht so schwerwiegend, dass sie eine Entlassung rechtfertigen würden.¹⁸ Die Rechtsprechung der Apostolischen Signatur unterscheidet hinsichtlich der erforderlichen Gründe zwischen schwerwiegenden Gründen bei einer auferlegten Exklaustration, sehr schwerwiegenden Gründen bei einem Austritt und schwerwiegenden zurechenbaren Gründen bei einer Entlassung:

„*Sufficiunt graves causae; non requiruntur causae gravissimae, uti ad professo a votis perpetuis concedendum indultum ab instituto discedendi (cfr. can. 691, § 1), nec requiruntur graves causae imputabiles, uti pro eius dimissione (cfr. can. 695, § 2 et 696, § 2).*“¹⁹

Die Gründe für eine auferlegte Exklaustration müssen nicht so schwerwiegend sein wie bei der Beantragung eines Austrittsindults. Auch müssen die Gründe dem Religiösen nicht zwangsläufig schuldhaft zurechenbar sein, da es sich nicht um eine Strafe handelt:

¹⁶ Haering, Stephan, Art. Exklaustration, in: Meier (Hg.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht (Anm. 6), 182–186, 182.

¹⁷ Vgl. weiterführend dazu Tibi, Daniel, Summum ius, summa iniuria. Zur Ambiguität von Recht und Barmherzigkeit im kirchlichen Recht, in: ZKR 3 (2024), DOI: 10.17879/zkr-2024-6128. Die kanonische Billigkeit ist sowohl gegenüber dem Religiösen zu wahren, dessen Exklaustration beantragt wird, also auch gegenüber der Gemeinschaft, die ein Recht auf ein Leben in Frieden hat.

¹⁸ Vgl. Drago, Daniele, Ammortizzatori alla vita comune. Tipologie di escaustrazione previste dalla legislazione canonica, in: Sacra doctrina 70 (2025) 64–117, 96: „Le cause devono essere di rilevanza tale da provocare un grave disturbo alla comunità, pur non essendo in presenza di estremi sufficienti per procedere alla dimissione.“ Übers. d. Autors: „Die Gründe müssen von solcher Bedeutung sein, dass sie eine erhebliche Störung der Gemeinschaft verursachen, auch wenn nicht jene Voraussetzungen gegeben sind, die eine Entlassung rechtfertigen würden.“

¹⁹ Apostolische Signatur, Decretum definitivum c. Silvestrini vom 05.05.1990, Prot.-Nr. 18061/86 CA, in: ME 115 (1990) 487–492, 488. Übers. d. Autors: „Es genügen schwerwiegende Gründe; sehr schwerwiegende Gründe sind nicht erforderlich, wie etwa für die Gewährung eines Indults an einen Religiösen mit ewigen Gelübden zum Austritt aus dem Institut (vgl. can. 691, § 1), noch sind schwerwiegende zurechenbare Gründe erforderlich, wie etwa für seine Entlassung (vgl. can. 695, § 2 und 696, § 2).“

„*Exclaustratio imposita, in doctrina et iurisprudencia, non habetur poena, sed remedium quo intenditur bonum communitatis et saepe saepius etiam ipsius sodalis.*“²⁰

Zu denken wäre beispielsweise an unüberwindbare Differenzen in einer Gemeinschaft, die nicht in der (alleinigen) Schuld des Religiösen liegen, zu deren Beilegung aber die Exklaustration des Religiösen unumgänglich ist. Obwohl es sich bei einer auferlegten Exklaustration nicht um eine Strafe handelt, ist es doch eine Maßnahme, die die Rechte des Religiösen einschränkt. Denn auch wenn eine auferlegte Exklaustration „keine kanonische Strafe im strengen Sinne ist oder als solche verhängt werden darf, kann sie von den Betroffenen doch in hohem Maße als solche empfunden werden“.²¹ Sie sollte das letzte Mittel sein, wenn andere Maßnahmen versagen. Außerdem ist das Recht auf Verteidigung zu wahren, d. h. der Obere muss dem Religiösen mitteilen, dass er die Auferlegung einer Exklaustration beantragen wird, und dem Religiösen muss Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern.²²

2.2 Entlassung aus dem Institut (cc. 694–700 CIC)

Die in den cc. 694–700 CIC geregelte Entlassung aus dem Institut stellt eine Disziplinarmaßnahme bei Verstößen gegen bestimmte wesentliche Elemente oder Verpflichtungen des geweihten Lebens oder bei Handlungen, die dem geweihten Leben fundamental widersprechen, dar. Neben der Disziplinarmaßnahme einer Entlassung können in bestimmten Fällen auch Strafen verhängt werden.

2.2.1 Entlassung kraft Gesetzes (c. 694 CIC)

Jemand kann nicht gleichzeitig ein geweihtes Leben führen und vom katholischen Glauben abgefallen sein. Jemand kann nicht gleichzeitig ein eheloses Leben führen und verheiratet sein oder sein wollen. Jemand kann nicht gleichzeitig ein Gemeinschaftsleben führen und sich unrechtmäßig über längere Zeit an einem der Gemeinschaft unbekanntem Ort aufhalten. Offenkundiger Abfall vom katholischen Glauben, Eheschließung oder Eheschließungsversuch sowie unrechtmäßige Abwesenheit über zwölf ununterbrochene Monate bei gleichzeitiger Unauffindbarkeit führen daher zur Entlassung aus dem Institut kraft Gesetzes (vgl. c. 694 CIC). Die Entlassung tritt mit Vollendung des jeweiligen Tatbestands ohne Weiteres ein und erfordert kein Entlassverfahren. Es handelt sich nicht um eine Strafe, sondern um die Konsequenz aus dem Verstoß gegen ein wesentliches Element des geweihten Lebens. Zur Entlassung aus dem Institut können Strafen hinzukommen. Bei offenkundigem Abfall vom katholischen Glauben in Form von Apostasie, Häresie oder Schisma zieht sich der Religiöse als Strafe die Exkommunikation *latae sententiae* zu und kann mit einer oder mehreren Strafen nach c. 1336 §§ 2–4 CIC (siehe Abschn. 1.3) belegt werden (vgl. c. 1364 § 1 CIC). Ein Eheschließungsversuch ist nur bei Religiösen mit ewigen Gelübden strafbewehrt (siehe Abschn. 3.2).²³

²⁰ Ebd. 487. Übers. d. Autors: „Die auferlegte Exklaustration gilt in der Lehre und der Rechtsprechung nicht als Strafe, sondern als ein Mittel, das auf das Wohl der Gemeinschaft und sehr häufig auch auf das Wohl des Mitglieds selbst abzielt.“

²¹ Haering, Stephan, Strafe oder Sanktion? Überlegungen zum ordensrechtlichen Institut der auferlegten Exklaustration, in: Ohly, Christoph u.a. (Hg.), *Theologia Iuris Canonici. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres (= KStuT 67)*, Berlin 2017, 521–532, 531–532.

²² Vgl. Acin, Mayong Andreas, The Exclaustration of Religious. Law and Praxis, in: *StCan* 56 (2022) 299–321, DOI: 10.2143/STC.56.1.3290863, 303–304; Drago, Ammortizzatori alla vita comune (Anm. 18), 94–103; Haering, Strafe oder Sanktion? (Anm. 21), 521–532; Tibi, Ordensrecht (Anm. 6), 212–213.

²³ Vgl. Borek, Dariusz, La dimissione dei religiosi a norma del can. 694 del Codex del 1983. È una pena espiatoria *latae sententiae*?, in: *CpRM* 81 (2000), 67–95; Gierat, Krzysztof, La dimissione ipso facto dall'Istituto a norma del canone 694 del codice di diritto

2.2.2 Entlassung durch Entlassverfahren (cc. 695–700 CIC)

Es gibt Taten, die dem geweihten Leben grundlegend widersprechen, sodass ein Entlassverfahren je nach Tatbestand eingeleitet werden kann oder muss (vgl. cc. 695–700 CIC). Ein Entlassverfahren muss eingeleitet werden (vgl. c. 695 § 1 CIC) bei Konkubinat (vgl. c. 1395 § 1 CIC); anderen sexuellen Vergehen (vgl. c. 1395 § 2 CIC); Sexualdelikten unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder unter Missbrauch von Autorität (vgl. c. 1395 § 3 CIC); Mord, Entführung, Verstümmelung, schwerer Körperverletzung (vgl. c. 1397 § 1 CIC); Beteiligung an einer Abtreibung (vgl. c. 1397 § 2 CIC); Sexualdelikten mit einem Minderjährigen oder einer Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (vgl. c. 1398 § 1 Nr. 1 CIC) sowie Kinderpornografie (vgl. c. 1398 § 1 Nrn. 2–3 CIC). Der Ablauf des Entlassverfahrens ist in den cc. 698–700 CIC geregelt. Bei Sexualdelikten nach c. 1395 §§ 2–3 CIC und c. 1398 § 1 CIC kann von der Einleitung eines Entlassverfahrens abgesehen werden, wenn eine Entlassung nicht unbedingt nötig erscheint und für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann. Dies ist insbesondere dann eine opportune Lösung, wenn eine Entlassung aus dem Institut die Rückfallgefahr dadurch erhöhen würde, dass der Täter aus dem schützenden und kontrollierten Umfeld der Gemeinschaft entfernt wird. Bei einer Entlassung aus den genannten Gründen handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Disziplinarmaßnahme vorrangig zum Schutz der Gemeinschaft:

„Praescriptum can. 695 latum non est ad vindicandum delictum vel emendandum reum, sed potius ad praecavenda damna pro communitate, quae praevaricator voti provocare potest.“²⁴

Eine Strafe wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen, neben der Disziplinarmaßnahme der Entlassung verhängt.²⁵

Ein Entlassverfahren kann eingeleitet werden (vgl. cc. 696–697 CIC) bei ständigem Vernachlässigen der Verpflichtungen des geweihten Lebens, wiederholtem Verletzen der heiligen Bindungen, hartnäckigem Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Anordnungen der Oberen in einer schwerwiegenden Angelegenheit, schwerem aus einem schuldhaften Verhalten des Religiösen entstandenen Ärgernis, hartnäckigem Festhalten oder Verbreiten von durch das Lehramt der Kirche verurteilten Lehren, öffentlicher Anhängerschaft an vom Materialismus oder Atheismus angesteckten Ideologien sowie unrechtmäßiger Abwesenheit über ein halbes Jahr. Das Eigenrecht eines Instituts kann weitere Entlassgründe festlegen. Bei einer Entlassung aus den hier genannten Gründen handelt es sich ebenfalls nicht um eine Strafe, sondern um eine Disziplinarmaßnahme zum Schutz der Gemeinschaft.²⁶ Der Ablauf des Entlassverfahrens ist in

canonico, in: CpRM 101 (2020) 63–89; *Perlasca, Alberto*, La dimissione dall'istituto nell'ottica della tutela della vita consacrata, in: QDE 38 (2025) 308–323, 313–315; *Tibi*, Ordensrecht (Anm. 6), 218–222.

24 *Apostolische Signatur*, Sententia definitiva c. Sandri vom 24.06.2022, Prot.-Nr. 55033/20 CA, at: www.iuscangreg.it/stsa_decisione.php?id_decisione=406. Übers. d. Autors: „Die Bestimmung des can. 695 ist nicht erlassen worden, um ein Vergehen zu bestrafen oder den Schuldigen zu bessern, sondern vielmehr, um Schäden für die Gemeinschaft vorzubeugen, die eine Verletzung des Gelübdes verursachen könnte.“ Vgl. auch *Apostolische Signatur*, Sententia definitiva c. Mamberti vom 10.06.2022, Prot.-Nr. 54112/19 CA, URL: www.iuscangreg.it/stsa_decisione.php?id_decisione=403.

25 Vgl. *Perlasca*, La dimissione dall'istituto (Anm. 23), 315–319; *Tibi*, Ordensrecht (Anm. 6), 222–224.

26 Vgl. *Perlasca*, La dimissione dall'istituto (Anm. 23), 321: „[...] la finalità della dimissione non è quella di punire il reato, ma di garantire la disciplina, recuperare per quanto possibile il religioso, garantirne i diritti e assicurare il bene della comunità“. Übers. d. Autors: „[...] der Zweck der Entlassung besteht nicht darin, das Vergehen zu bestrafen, sondern die Disziplin zu gewährleisten, den Religiösen so weit wie möglich zu bessern, seine Rechte zu wahren und das Wohl der Gemeinschaft sicherzustellen“. Von einem Strafcharakter der Entlassung hingegen geht aus: *Ghirlanda, Gianfranco*, Il Diritto nella Chiesa mistero di comunione. Compendio

den cc. 698–700 CIC geregelt. Auch wenn die Entlassung keine Strafe darstellt, müssen die Entlassgründe schwerwiegend, nach außen in Erscheinung getreten, zurechenbar und rechtlich bewiesen sein. Außerdem ist das Recht auf Verteidigung zu wahren. Je nach Entlassgrund kann es sein, dass auch die Voraussetzungen für eine Bestrafung nach den Normen des sechsten Buchs des CIC vorliegen und neben der Disziplinarmaßnahme eine Strafe verhängt werden kann.²⁷

3 Besondere Straftatbestände Religiösen betreffend

Religiösen können Täter von allgemeinen Delikten, die für alle Gläubigen strafbewehrt sind, oder von Eigendelikten, die spezifisch Religiösen betreffen, sein. Die Zugehörigkeit zum Stand des geweihten Lebens kann bei allgemeinen Delikten eine härtere Bestrafung rechtfertigen, wenn die Autorität oder Würde des Standes zur Begehung der Tat missbraucht wurde (vgl. c. 1326 § 1 Nr. 2 CIC). Im Folgenden werden verschiedene Straftatbestände besprochen, die Religiösen betreffen. Diese Straftatbestände lassen sich nach den evangelischen Räten der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams einteilen, deren Einhaltung sie schützen sollen. Sexuelle Vergehen im Zusammenhang mit Minderjährigen bzw. rechtlich Gleichgestellten oder unter Anwendung von Zwang, Gewalt, Drohung oder Autoritätsmissbrauch sind nach c. 1398 CIC und c. 1395 § 3 CIC strafbar. In Bezug auf c. 1398 CIC bringt die Strafrechtsreform von 2021 zwei Neuerungen: Zum einen ist die Strafbarkeit nicht mehr unter dem Titel „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“, sondern unter dem Titel „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“ des zweiten Teils des sechsten Buchs des CIC normiert, was den Blick weg von der Tat als einer Pflichtverletzung des Täters durch Verletzung des Keuschheitsgelübdes hin zu einem Blick auf die Tat als Verletzung von Leben, Würde und Freiheit des Opfers führt. Zum anderen sind nunmehr auch Religiösen, die keine Kleriker sind, in den Täterkreis dieses Canons und des c. 1395 § 3 CIC mit einbezogen. Als Verstoß gegen das Keuschheitsgelübde ist der Eheschließungsversuch von Klerikern und Religiösen mit ewigen Gelübden nach c. 1394 § 2 CIC strafbewehrt. Verstöße gegen das Verbot von Handel und Gewerbe sowie sonstige Wirtschaftsdelikte von Religiösen sind als Verstoß gegen das Armutsgelübde nach c. 1393 CIC strafbar. Für einen Religiösen, der seinem rechtmäßigen Oberen nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharrt, sieht c. 1371 § 1 CIC Strafen vor. Nicht unerwähnt bleiben soll c. 1370 § 3 CIC, bei dem Religiösen nicht als Täter, sondern als Opfer physischer Gewalt in den Blick genommen werden. Darüber hinaus kann das Eigenrecht eines Instituts Strafen festlegen. Außerdem können Ordinarien durch ein Strafgebot ihren untergebenen Religiösen gegenüber im Einzelfall bestimmte Strafen androhen.

di diritto ecclesiale, Rom 2024, 247–248: „Le dimissioni si hanno sempre per un comportamento delittuoso o comunque moralmente riprovevole e colpevole da parte del religioso. Non c'è quindi alcuna iniziativa da parte del soggetto, ma solo da parte dell'autorità religiosa. In tutti i casi si tratta di un provvedimento penale, che si rende necessario per la contraddizione palese e stridente in cui la persona si trova con le esigenze fondamentali della vita religiosa.“ *Übers. d. Autors*: „Die Entlassung erfolgt stets aufgrund eines deliktischen oder jedenfalls moralisch verwerflichen und schuldhaften Verhaltens des Religiösen. Es gibt daher keinerlei Initiative seitens des Betroffenen, sondern ausschließlich seitens der kirchlichen Autorität. In allen Fällen handelt es sich um eine strafrechtliche Maßnahme, die aufgrund des offenkundigen und gravierenden Widerspruchs notwendig wird, in dem sich die Person zu den grundlegenden Anforderungen des Ordenslebens befindet.“

²⁷ Vgl. *Perlasca*, La dimissione dall'istituto (Anm. 23), 319–321; *Tibi*, Ordensrecht (Anm. 6), 224–226.

3.1 Sexualdelikte (c. 1398 CIC)

Während Sexualdelikte vor der Strafrechtsreform unter dem fünften Titel „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ des zweiten Teils des sechsten Buchs des CIC eingeordnet waren, finden sie sich nun im sechsten Titel „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“. Dies verdeutlicht, dass das geschützte Rechtsgut nicht mehr primär die zölibatäre Standespflicht des Klerikers bzw. das Keuschheitsgelübde des Religiösen ist, sondern die Würde und die sexuelle Integrität der Opfer, insbesondere von Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Eine Neuerung stellt c. 1398 § 2 CIC n. F. dar, der nun auch Religiösen, die keine Kleriker sind, in das Strafrecht bei sexuellem Missbrauch einbezieht. In der Neufassung lautet c. 1398 CIC:

„§ 1 Mit der Amtsenthebung und anderen gerechten Strafen, wenn es die Schwere des Falles nahelegt, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen, soll ein Kleriker bestraft werden:

1° der eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen oder einer Person begeht, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt;

2° der einen Minderjährigen oder eine Person, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist oder der das Recht einen gleichen Schutz zuerkennt, dazu verführt oder verleitet an echten oder simulierten pornographischen Darstellungen teilzunehmen oder diese umzusetzen;

3° der für sich gegen die guten Sitten in jedweder Form und mit jedwedem Mittel pornographische Bilder von Minderjährigen oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, erwirbt, aufbewahrt oder verbreitet.

§ 2 Wenn ein Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens oder sonst ein Gläubiger, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, eine der Straftaten des § 1 oder des c. 1395 § 3 begeht, soll er nach Maßgabe des c. 1336 §§ 2–4 bestraft werden, wobei je nach Schwere der Straftat andere Strafen hinzugefügt werden sollen.“

Unter c. 1398 § 1 CIC fallen Religiösen, die Kleriker sind. Die Norm umfasst drei Tatbestandsgruppen: 1. Straftaten gegen das sechste Gebot²⁸ mit Minderjährigen²⁹ oder Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, oder ihnen rechtlich Gleichgestellten; 2. die Verleitung zur pornographischen Selbstdarstellung; 3. Erwerb, Besitz oder Verbreitung von kinderpornographischem Material. Das Strafverfahren ist nach den *Normae de delictis reservatis* vom 11.10.2021³⁰ dem Dikasterium für die Glaubenslehre vorbehalten (vgl. Art. 6 *Normae*). Sobald der zuständige Ordinarius (siehe Abschn. 1.2) eine

²⁸ Die Formulierung „Verstoß gegen das sechste Gebot“ (*delictum contra sextum*) entstammt der moraltheologischen und kanonistischen Tradition und bedeutet „im Sinne der traditionellen Auslegung eine sexuelle Handlung vorzunehmen“ (Lüdicke, Klaus, c. 1398/2021, Rn. 6, in: MKCIC [Stand: Oktober 2025]).

²⁹ Als minderjährig gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. c. 97 § 1 CIC).

³⁰ *Franziskus*, Normen über die Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert sind (11.10.2021), dt. in: AfkKR 189 (2022) 501–509, DOI: 10.30965/2589045x-18902007. Vgl. auch *Dikasterium für die Glaubenslehre*, *Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker* (05.06.2022), dt. at: www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/ddf/rc_ddf_doc_20220605_vademecum-casi-abuso-2.0_ge.html.

wenigstens wahrscheinliche Nachricht von einer solchen Tat erhält, muss er eine Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC durchführen und die Akten an das Dikasterium für die Glaubenslehre weiterleiten (vgl. Art. 10 § 1 *Normae*), das in der Regel den zuständigen Ordinarius mit der Durchführung des Strafverfahrens beauftragt. Die angedrohten Strafen für Kleriker sind Amtsenthebung und andere gerechte Strafen sowie in schweren Fällen die Entlassung aus dem Klerikerstand. Letztere kann grundsätzlich nur in einem gerichtlichen Strafverfahren verhängt werden (vgl. c. 1342 § 2 CIC), in diesem Fall jedoch durch das Dikasterium für die Glaubenslehre auch auf dem Verwaltungsweg (vgl. Art. 19 § 2 *Normae*). Unwissenheit oder Irrtum von Seiten des Klerikers über das Alter des Minderjährigen stellt keinen die Schwere der Straftat mildernden oder entschuldigenden Umstand dar (vgl. Art. 6 *Normae*). Die Verjährungsfrist beträgt zwanzig Jahre (vgl. c. 1362 § 1 Nrn. 1–2 CIC i. V. m. Art. 8 § 1 *Normae*). Die Kongregation für die Glaubenslehre kann im Einzelfall von der Verjährung derogieren (Art. 8 § 3 *Normae*).³¹

Im Zuge der Strafrechtsreform von 2021 wurde mit der Einführung von c. 1398 § 2 CIC der Kreis der möglichen Täter erheblich erweitert. Nunmehr können auch Religiösen, die keine Kleriker sind, sowie Laien, die in der Kirche eine Würde bekleiden oder ein Amt oder eine Funktion ausüben, Täter der in § 1 des Canons sowie der in c. 1395 § 3 CIC (Straftat gegen das sechste Gebot durch Gewalt oder durch Drohung oder durch Autoritätsmissbrauch) aufgeführten Sexualstraftaten sein. Diese Bestimmung schließt eine Lücke, da solche Vergehen durch Religiösen, die keine Kleriker waren, früher in der Regel nur eine Disziplinarmaßnahme, aber keine Strafe nach sich zogen. Im Gegensatz zu Klerikern sind die genannten Taten durch Religiösen, die keine Kleriker sind, nicht dem Dikasterium für die Glaubenslehre vorbehalten. Als Strafen sieht § 2 Sühnestrafen nach c. 1336 §§ 2–4 CIC (siehe Abschn. 1.3) vor, denen je nach Schwere der Tat andere Strafen hinzugefügt werden können. Die Verjährungsfrist beträgt nach c. 1362 § 1 Nr. 2 CIC sieben Jahre.³²

Das Apostolische Schreiben *Vos estis lux mundi* in der Fassung vom 25.03.2023³³ stellt Meldepflichten auf und regelt die Vorgehensweise bei der Aufklärung und Bestrafung von Sexualdelikten. Die Deutsche Ordensobernkonzferenz hat mit Datum vom 24.10.2023 eine Interventionsordnung erarbeitet.³⁴ Für die Inkraftsetzung sind die höheren Oberen der klerikalen Institute päpstlichen Rechts für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Datum vom 24.01.2022 eine Interventionsordnung erarbeitet.³⁵ Für deren Inkraftsetzung sind die einzelnen Diözesanbischöfe für ihre Diözesen verantwortlich. Beide Interventionsordnungen sind weitgehend inhaltsgleich. Sie richten sich an

³¹ Vgl. *Dicastero per i Testi Legislativi*, Le sanzioni penali nella Chiesa. Sussidio applicativo del libro VI del codice di diritto canonico, Rom 2023, 168–170; *Lüdicke, Klaus*, c. 1398/2021, Rn. 2–3, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); *Rieger, Rafael M.*, „An den Fronten der Vergangenheit ist kein Sieg mehr zu erringen ...“. Möglichkeiten und Grenzen der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen durch kircheninterne Strafverfahren“, in: MThZ 74 (2023) 51–68, DOI: 10.5282/mthz/5382, 56–58.

³² Vgl. *Dicastero per i Testi Legislativi*, Le sanzioni penali (Anm. 31), 170–171; *Lüdicke, Klaus*, c. 1398/2021, Rn. 19–20, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025).

³³ *Franziskus*, Apostolisches Schreiben *Vos estis lux mundi* (25.03.2023), dt. VApSt 239, Bonn 2023.

³⁴ *Deutsche Ordensobernkonzferenz*, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften (24.10.2023), at: orden.de/dokumente/4_Aktuelles/Themen/Missbrauch/Sonstige_Dokumente/231024_Interventionsordnung_Ordensbereich.pdf (Letzter Zugriff: 19.03.2026).

³⁵ *Deutsche Bischofskonferenz*, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (24.01.2022), at: dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf (Letzter Zugriff: 19.03.2026).

Beschäftigte im kirchlichen Dienst, zu denen beide Ordnungen auch Religiösen zählen. Neben Straftaten nach c. 1398 § 1 CIC sind auch „Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen“ (Nr. 2d beider Ordnungen) erfasst. Die Österreichische Bischofskonferenz hat unter dem Titel „Die Wahrheit wird euch frei machen“³⁶ ein Dokument erarbeitet, das für die katholische Kirche in Österreich insgesamt konzipiert wurde und sowohl für den Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz als auch für den Bereich der Österreichischen Ordenskonferenz gilt. Teil C des Dokuments enthält eine Verfahrensordnung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und Gewaltanwendung gegenüber Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen. Diese Ordnung erfasst ebenfalls auch strafrechtlich nicht relevante Grenzverletzungen.

Neben den vorgesehenen Strafen kann als Disziplinarmaßnahme die Entlassung aus dem Institut durch Entlassdekret verhängt werden (siehe Abschn. 2.2.2).

In Bezug auf Religiösen zeigt sich bei der Bestrafung von Sexualdelikten nach c. 1398 CIC ein deutlicher Unterschied zwischen Religiösen, die Kleriker sind, und Religiösen, die keine Kleriker sind. Abgesehen davon, dass eine Entlassung aus dem Klerikerstand naturgemäß nur Kleriker treffen kann, sind die vorgesehenen Strafen ansonsten dieselben. Jedoch tritt die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls nur bei Religiösen, die Kleriker sind, ein. Für die Opfer besonders relevant ist die unterschiedliche Verjährungsfrist. Während bei Taten von Klerikern eine Verjährungsfrist von zwanzig Jahren gilt, liegt die Frist bei Taten von Religiösen, die keine Kleriker sind, bei nur sieben Jahren.

3.2 Eheschließungsversuch (c. 1394 CIC)

Jemand kann nicht gleichzeitig ein eheloses Leben führen und verheiratet sein oder sein wollen. Bei allen Religiösen, d. h. sowohl bei Religiösen mit zeitlichen Gelübden als auch bei Religiösen mit ewigen Gelübden, führt daher – wie oben dargelegt (siehe Abschn. 2.2.1) – eine Eheschließung oder deren Versuch, wenn auch nur in Form einer Zivilehe, zu einer Entlassung aus dem Institut kraft Gesetzes als Disziplinarmaßnahme (vgl. c. 694 § 1 Nr. 2 CIC). In einigen Fällen kann neben der Entlassung aus dem Institut eine Strafe nach c. 1394 CIC eintreten oder verhängt werden:

„§ 1 Ein Kleriker, der eine Eheschließung, wenn auch nur in ziviler Form, versucht, zieht sich unbeschadet der Vorschrift der cc. 194 § 1 Nr. 3 und 694 § 1 Nr. 2 die Tatstrafe der Suspension zu; wenn er aber trotz Verwarnung nicht zur Einsicht gekommen ist und fortfährt, Ärgernis zu geben, soll er schrittweise mit Entzug von Rechten oder auch mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

§ 2 Ein Religiöse mit ewigen Gelübden, der nicht Kleriker ist, zieht sich die Tatstrafe des Interdikts zu, wenn er versucht, eine Ehe auch nur in ziviler Form zu schließen, unbeschadet der Vorschrift des c. 694 § 1 Nr. 2.“

³⁶ Österreichische Bischofskonferenz, Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt, Wien ³2021, at: [bischofskonferenz.at/behelfehandreichungen/rahmenordnung-gegen-missbrauch-stand-2021](https://www.bischofskonferenz.at/behelfehandreichungen/rahmenordnung-gegen-missbrauch-stand-2021) (Letzter Zugriff: 19.03.2026).

Die zitierte Norm findet sich im fünften Titel „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ im zweiten Teil des sechsten Buches des CIC und hat damit primär die Verletzung der durch das Keuschheitsgelübde übernommenen besonderen Verpflichtung im Blick. Strafbewehrt ist ein Eheschließungsversuch nur bei Religiosen, die Kleriker sind, sowie bei Religiosen mit ewigen Gelübden, die keine Kleriker sind. Eine Eheschließung oder deren Versuch eines Religiosen mit zeitlichen Gelübden, der kein Kleriker ist, hat zwar die Entlassung aus dem Institut kraft Gesetzes als Disziplinarmaßnahme zur Folge (siehe Abschn. 2.2.1), zieht aber keine Strafe nach sich. Der zitierte Canon spricht bei Klerikern und Religiosen mit ewigen Gelübden stets von einem Eheschließungsversuch. Das liegt daran, dass sowohl die Weihe (vgl. c. 1087 CIC) als auch das öffentliche und ewige Gelübde der Keuschheit in einem Religioseninstitut (vgl. c. 1088 CIC) ein trennendes Eehindernis darstellen, das einer aus kirchenrechtlicher Perspektive gültigen Eheschließung im Wege steht. Daher können Kleriker und Religiosen mit ewigen Gelübden gar keine gültige Ehe eingehen und über den Versuch einer Eheschließung nicht hinauskommen. Eine rein staatliche Eheschließung wird kirchenrechtlich nicht anerkannt, sodass es sich auch in diesem Fall nur um den Versuch einer Eheschließung handeln kann. Der Tatbestand ist verwirklicht,

„wenn in irgendeiner Weise, sei es kirchlich – gegebenenfalls unter Vorlegen eines gefälschten Taufscheins –, sei es standesamtlich, sei es in sonst einer öffentlichen Form, eine Zeremonie vollzogen wird, die zu einer Ehe führen würde, wenn kein Ehenichtigkeitsgrund vorläge“.³⁷

Offen bleibt, wie bei Abschluss einer Verbindung vorzugehen ist, die vom Kirchenrecht gar nicht als Ehe angesehen wird, wie insbesondere eine gleichgeschlechtliche Ehe. Eine Strafe ist nur bei vorsätzlicher Tat möglich (vgl. c. 1321 § 2 CIC), d. h. es müssen sowohl der Wille zur Eheschließung als solcher als auch der Wille zur Tathandlung (Vollzug der Eheschließungszeremonie) vorliegen. Der Wille zu Eheschließung und Tathandlung ist „durch das Wissen des Täters, das Ziel nach dem Maßstab des kirchlichen Rechts nicht erreichen zu können, nicht ausgeschlossen“, und ein „Unrechtsbewusstsein gehört nicht zum Vorsatz“.³⁸ Mit anderen Worten: Weder das Wissen darum, dass kirchenrechtlich gar keine gültige Ehe zustande kommen kann, noch das fehlende Bewusstsein, etwas Unrechtes zu tun, befreien von einer Strafe. Die Strafbarkeit ist beispielsweise auch dann gegeben, wenn ein Religiöser einen von Abschiebung bedrohten Asylbewerber zu heiraten versucht, um ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu beschaffen.³⁹ Ist der Religiöse Kleriker, tritt als Tatstrafe die Suspension ein. Als Spruchstrafen können außerdem der Entzug von Rechten und die Entlassung aus dem Klerikerstand verhängt werden. Nebenfolge ist der Verlust eines Kirchenamts, das der Religiöse innehatte (vgl. c. 194 § 1 Nr. 3 CIC), ferner die Irregularität zum Empfang weiterer Weihen (vgl. c. 1041 Nr. 3 CIC) und zur Ausübung der empfangenen Weihen (vgl. c. 1044 § 1 Nr. 3 CIC). Bei Religiosen mit ewigen Gelübden, die keine Kleriker sind, tritt als Tatstrafe das Interdikt ein. Nebenfolge ist die

³⁷ Aymans, Winfried / Müller, Ludger, *Kanonisches Recht*. Bd. 4: Vermögensrecht, Sanktionsrecht und Prozessrecht, Paderborn 2013, 241.

³⁸ Lüdicke, Klaus, c. 1394/2021, Rn. 5, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025).

³⁹ Vgl. *Dicastero per i Testi Legislativi*, Le sanzioni penali (Anm. 31), 160: „Come dice il testo, il reato è commesso ugualmente anche se si cerca di contrarre matrimonio valido solo civilmente, e a prescindere da altre intenzioni (anche di pietà) che possano esserci. Infatti, anche l'atto simulato ha rilevanza giuridica civile ed è suscettibile di causare scandalo.“ Übers. d. Autors: „Wie der Text sagt, wird das Delikt ebenso begangen, wenn man versucht, eine Ehe zu schließen, die nur zivilrechtlich gültig ist, und zwar unabhängig von anderen Absichten (auch solchen aus Barmherzigkeit), die dabei bestehen könnten. Tatsächlich hat auch die simulierte Handlung zivilrechtliche Bedeutung und kann Anstoß erregen“.

Irregularität zum Empfang der Weihen (vgl. c. 1041 Nr. 3 CIC). Zur Eheschließung gehören immer zwei. Daher zieht sich der Partner, den der Religiöse versucht hat zu heiraten, dieselbe Strafe zu wie der Religiöse, d. h. entweder die Suspension (die nach der Strafrechtsreform von 2021 auch Laien treffen kann) oder das Interdikt (vgl. c. 1329 § 2 CIC). Die Verjährungsfrist beträgt nach c. 1362 § 1 Nr. 2 CIC sieben Jahre.⁴⁰

3.3 Verbot von Handel und Gewerbe sowie Wirtschaftsdelikte (c. 1393 CIC)

In der Neufassung von 2021 lautet c. 1393 CIC:

„§ 1 Ein Kleriker oder Religiöse, der entgegen den kanonischen Vorschriften Handel oder Gewerbe betreibt, soll je nach der Schwere des Vergehens mit einer der Strafen des c. 1336 §§ 2–4 bestraft werden.

§ 2 Ein Kleriker oder Religiöse, der über das, was im Recht schon vorgesehen ist, eine Straftat im wirtschaftlichen Bereich begeht oder die Vorschriften des c. 285 § 4 schwer verletzt, muss, bei bestehender Verpflichtung, den Schaden wiedergutzumachen, mit den Strafen des c. 1336 §§ 2–4 bestraft werden.“

Die zitierte Norm findet sich im fünften Titel „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ im zweiten Teil des sechsten Buches des CIC und hat damit primär die Verletzung der durch das Armutsgelübde übernommenen besonderen Verpflichtung im Blick. Vor der Strafrechtsreform von 2021 fand sich der heutige § 1 von c. 1393 CIC n. F. der Sache nach in c. 1392 CIC a. F., wo eine unbestimmte Strafe vorgesehen war. Der Vorgängercodex enthielt in c. 2380 CIC/1917 eine Parallelstelle. Der heutige § 2 von c. 1393 CIC n. F. wurde erst im Rahmen der Strafrechtsreform von 2021 eingefügt.

Kleriker dürfen gem. c. 286 CIC Gewerbe oder Handel nicht ausüben, weder in eigener Person noch durch andere, weder zu ihrem eigenen Nutzen noch zu dem anderer. Ständige Diakone sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, wenn im Partikularrecht nichts anderes bestimmt ist (vgl. c. 288 CIC). Nach c. 672 CIC sind auch Religiösen, die keine Kleriker sind, an die Bestimmung des c. 286 CIC gebunden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im begründeten Ausnahmefall einem Kleriker oder Religiösen die Ausübung von Gewerbe und Handel von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität erlaubt wird. Diese ist bei Klerikern der Inkardinationsobere (i. d. R. der Diözesanbischof) und bei Religiösen der eigene Ordinarius (siehe Abschn. 1.2) oder der nach Eigenrecht zuständige Obere. Ein Verstoß gegen das Verbot, Gewerbe oder Handel auszuüben, ist nach c. 1393 § 1 CIC mit Strafe bewehrt. Das allgemeine kirchliche Gesetzbuch normiert damit ein Sonderdelikt, das nur von Klerikern und Religiösen begangen werden kann. Mitglieder von Säkularinstituten oder Gesellschaften des apostolischen Lebens sind von der Anwendung des c. 1393 CIC ausgeschlossen. Mitglieder von Säkularinstituten leben in der Welt und üben in der Regel eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit aus. Mitglieder von Gesellschaften des apostolischen Lebens legen kein öffentliches Armutsgelübde ab. Religiösen hingegen verpflichten sich durch das Gelübde der Armut zu „einem in Wirklichkeit und im Geiste armen Leben, das nach Kräften in Bescheidenheit und fern von irdischem Reichtum zu führen ist“ (c. 600 CIC). Sie verzichten auf Gebrauch und Verfügung über Vermögen nach Maßgabe des

⁴⁰ Vgl. ebd. 160–161; *Graulich, Markus / Hallermann, Heribert*, Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar (= Kirchen- und Religionsrecht 35), Münster 2021, 208; *Lüdicke, Klaus*, c. 1394/2021, Rn. 3–9, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); *Lüdicke*, Strafrecht (Anm. 13), 89–90.

Eigenrechts. Der Umfang des Armutsgelübdes kann je nach Institut unterschiedlich sein. In jedem Fall bedarf eine Verfügung über Vermögen der Zustimmung des zuständigen Oberen (vgl. c. 668 § 2 CIC). Daher bewehrt c. 1393 § 1 CIC den Bruch des Armutsgelübdes durch Handel und Gewerbe mit Strafe und soll Verweltlichung und Profitgier verhindern. Der Tatbestand des c. 1393 § 1 CIC ist verwirklicht, bei einer Geschäftstätigkeit beispielsweise in Form von Ankauf von Rohwaren, die weiterverarbeitet und mit Gewinn verkauft werden, oder bei Handelstätigkeit in Form von An- und Verkauf von Waren. Aktien- und Wertpapiergeschäfte zum Aufbau von Vermögen sind nicht strafbewehrt, wohl aber, wenn die Geschäfte zur Erzielung kurzfristiger Spekulationsgewinne getätigt werden. Die Strafe, die nach den vor Inkrafttreten des CIC/1983 geltenden Bestimmungen eintrat, zeigt, dass Handel und Gewerbe als mit dem Stand eines Klerikers und Religiösen unvereinbar angesehen wurden und mit den strengstmöglichen Mitteln unterbunden werden sollten. Sah c. 2380 CIC/1917 noch eine unbestimmte, der Schwere der Tat entsprechende Strafe vor, wurde das Strafmaß später deutlich erhöht. Nach einem Dekret der damaligen Konzilskongregation vom 22. März 1950⁴¹ zogen sich Kleriker und Religiösen, die verbotenerweise Handel oder Gewerbe betrieben, die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation *latae sententiae* zu. Obere, die Handel und Gewerbe ihrer Untergebenen nicht verhindert hatten, waren ihres Amtes zu entheben und für jede Funktion in Leitung und Verwaltung für ungeeignet zu erklären. Im Vergleich dazu sind die Strafen nach geltendem Recht deutlich reduziert. Zu verhängen sind nunmehr je nach Schwere des Vergehens eine oder mehrere der in c. 1336 §§ 2–4 CIC genannten Strafen (siehe Abschn. 1.3). Eine Strafe ist nur bei vorsätzlicher Tat möglich (vgl. c. 1321 § 2 CIC). Straffrei bleibt außerdem, wer schuldlos nicht gewusst hat, dass die Tat verboten ist (vgl. c. 1323 Nr. 2 CIC). Die Strafe ist zu mildern, wenn der Täter zwar um das Verbot, aber nicht um die Strafbewehrtheit wusste (vgl. c. 1324 § 1 Nr. 9 CIC). Die Verjährungsfrist beträgt nach c. 1362 § 1 Nr. 2 CIC sieben Jahre. Neben einer Strafe kommt als Disziplinarmaßnahme eine Entlassung aus dem Institut gem. c. 696 § 1 CIC wegen wiederholter Verletzungen der heiligen Bindungen in Form des Verstoßes gegen das Armutsgelübde in Betracht (siehe Abschn. 2.2.2), vorausgesetzt, die Tat ist schwerwiegend genug und Handel oder Gewerbe wurden trotz kanonischer Verwarnungen weitergeführt.⁴²

Der heutige § 2 von c. 1393 CIC n. F. wurde erst im Zuge der Strafrechtsreform von 2021 eingefügt. Er unterscheidet zwei Bereiche: zum einen den schweren Verstoß gegen c. 285 § 4 CIC und zum anderen Straftaten im wirtschaftlichen Bereich, die über das, was im Recht schon vorgesehen ist, hinausgehen. Vom Wortlaut her richtet sich c. 285 CIC nur an Kleriker, gilt aber über c. 672 CIC auch für Religiösen, die keine Kleriker sind. Kleriker (für ständige Diakone gelten nach c. 288 CIC Sonderregelungen) und Religiösen dürfen die in c. 285 § 4 CIC genannten finanziellen Verantwortlichkeiten grundsätzlich nicht übernehmen. Dies sind:

Verwaltung von Vermögen, das Laien gehört: Das Armutsgelübde soll Religiösen von finanziellen Sorgen frei halten, um sich ganz dem Gottesdienst und der Erfüllung der dem Institut eigenen Sendung zu widmen. Dem würde nicht nur die Verwaltung des eigenen Vermögens, sondern noch mehr die Verwaltung fremden Vermögens widersprechen, mit der auch eine

⁴¹ *Konzilskongregation*, Dekret betr. das Verbot der Kaufmanns- und Handelsgeschäfte seitens der Geistlichen und Ordensleute (22.03.1950), in: AfkKR 124 (1950) 526–527, DOI: 10.30965/2589045X-12402018.

⁴² Vgl. *Althaus, Rüdiger*, c. 286, Rn. 2–5, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); *Lüdicke, Klaus*, c. 1392/1983, Rn. 2–6, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); *Lüdicke, Klaus*, c. 1393/2021, Rn. 4–8, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); *Pree, Helmuth / Heckel, Noach*, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Handreichung für die Praxis, Wien ³2021, 306–307; *Rees*, Die Strafgewalt der Kirche (Anm. 14), 471–472; *Tibi*, Ordensrecht (Anm. 6), 199.

Rechenschaftspflicht verbunden ist. Unter das Verbot fällt die Verwaltung von Vermögen von physischen Personen und von privaten juristischen Personen. Kleriker und Religiösen dürfen keine Vollmachten zur Verwaltung von Vermögen von Privatpersonen entgegennehmen. Auch dürfen sie beispielsweise nicht Kassenwart in einem privaten kirchlichen Verein oder in einem Verein nach staatlichem Recht sein. Nicht unter das Verbot fällt hingegen die Verwaltung von Vermögen von öffentlichen kirchlichen juristischen Personen (bspw. öffentlicher kirchlicher Verein, Religiöseninstitut), da diese die der Kirche eigenen Zwecke erfüllen. Trotz des Verbots kann es im Einzelfall angebracht oder erforderlich sein, dass ein Kleriker oder Religiöse die Verwaltung des Vermögens beispielsweise der Eltern oder anderer naher Angehöriger übernimmt, wenn diese selbst dazu nicht mehr in der Lage sind und sich keine andere geeignete Person findet. In einem begründeten Ausnahmefall kann der eigene Ordinarius (siehe Abschn. 1.2) die Erlaubnis dazu erteilen. In Religiöseninstituten, in denen die höheren Oberen keine Ordinarien sind, darf die Erlaubnis auch vom eigenen höheren Oberen erteilt werden.⁴³

Übernahme weltlicher Ämter, mit denen Rechenschaftspflicht verbunden ist: Dieses Verbot hängt eng mit dem vorherigen zusammen, wobei sich die Rechenschaftspflicht hier auf eine staatliche Stelle bezieht. Dies „lässt zwar insbesondere an finanzielle Verantwortlichkeiten denken, doch sind auch betreuende Vollmachten im weiteren Sinne, die nicht (allein) den finanziellen Sektor betreffen, in den Blick zu nehmen (z. B. Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht)“.⁴⁴ Auch hier können im begründeten Einzelfall Ausnahmen opportun und erforderlich sein, beispielsweise eine rechtliche Betreuung (Deutschland) oder Erwachsenenvertretung (Österreich) gegenüber den eigenen Eltern oder anderen nahen Angehörigen, wenn sich keine andere geeignete Person findet.⁴⁵ Daher ist auch hier eine Erlaubniserteilung durch den eigenen Ordinarius (siehe Abschn. 1.2) oder den eigenen höheren Oberen möglich. Zu beachten ist außerdem, dass für die Übernahme von Diensten und Ämtern außerhalb des eigenen Instituts die Erlaubnis des zuständigen Oberen erforderlich ist (vgl. c. 671 CIC).⁴⁶

Übernahme von Bürgschaften, auch wenn sie nur das Privatvermögen belasten: Dieses Verbot dient dazu, einen Kleriker und Religiösen „einerseits vor Anfragen und Belästigungen seitens Dritter zu schützen und andererseits zu verhindern, dass er Verpflichtungen auf sich nimmt, die er eventuell nicht erfüllen kann“.⁴⁷ Insbesondere sozial engagierte Kleriker und Religiösen könnten in die Gefahr geraten, leichtfertig Bürgschaften auf sich zu nehmen, um anderen zu helfen, die möglicherweise ihre Gutmütigkeit nur ausnutzen wollen. Sollte im Einzelfall die Übernahme einer Bürgschaft notwendig erscheinen, ist vorher der eigene Ordinarius (siehe Abschn. 1.2) zu befragen. Eine explizite Erlaubnis ist nicht erforderlich. Bei Religiösen hat dieses Verbot allerdings nur geringe praktische Bedeutung, da sie je nach Umfang ihres Armutsgelübdes entweder ohnehin gar kein eigenes Vermögen haben oder ohnehin nur mit Erlaubnis des zuständigen Oberen Verfügungen im Vermögensbereich setzen dürfen.⁴⁸

Unterschrift von Schriftstücken, die zu einer Geldzahlung ohne festgelegten Grund verpflichten: Hier ist insbesondere an Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Obligationen und Wechsel zu

⁴³ Vgl. *Althaus, Rüdiger*, c. 285, Rn. 9, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025).

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ein konkretes Fallbeispiel findet sich in: *Vondenberger, Victoria*, Sister as Guardian for Niece. Canon 284 § 4; 671, and 672, in: RRAO 2012, 77–80.

⁴⁶ Vgl. *Althaus, Rüdiger*, c. 285, Rn. 9, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025).

⁴⁷ Ebd., Rn. 10.

⁴⁸ Vgl. ebd.

denken. Ähnlich wie bei der Übernahme von Bürgschaften sollen Kleriker und Religiösen vor der leichtfertigen Übernahme von Verpflichtungen ohne Gegenleistung geschützt werden. Von der Möglichkeit einer Ausnahme ist nach dem Wortlaut der Norm keine Rede. In der Praxis dürfte dieses Verbot für Religiösen nur geringe Bedeutung haben, da sie in der Regel ohnehin nicht in der Lage sind, eine übernommene Verpflichtung zu einer Geldzahlung eigenständig zu erfüllen. Nicht unter das Verbot fällt insbesondere der Kauf von Waren oder die Bestellung von Dienstleistungen auf Rechnung.⁴⁹

Über eine schwere Verletzung der genannten vier Bereiche hinaus, sind andere Straftaten im wirtschaftlichen Bereich, die über das, was im Recht schon vorgesehen ist, hinausgehen, strafbewehrt. Gedacht ist diese Bestimmung als Auffangtatbestand für alle Delikte im Vermögensbereich, die nicht bereits durch andere Normen geregelt sind. Klaus Lüdicke sieht hier eine „gesetzgeberische Fehlleistung: Wenn ein Handeln ein *delictum in re oeconomica* sein soll, muss es durch eine Strafnorm als solches definiert sein. Dann ist es ein *casus iure iam praevisus*. Ist es aber nicht strafbar gestellt, ist es kein *delictum in re oeconomica*“.⁵⁰ Außerdem ist nicht ersichtlich, ob mit anderen Straftaten im wirtschaftlichen Bereich nur solche des kirchlichen Rechts gemeint sind oder auch solche des staatlichen Rechts, wie beispielsweise Steuerhinterziehung.⁵¹ Zu verhängen sind eine oder mehrere Strafen nach c. 1336 §§ 2–4 CIC (siehe Abschn. 1.3). Eine Strafe ist nur bei vorsätzlicher Tat möglich (vgl. c. 1321 § 2 CIC). Straffrei bleibt außerdem, wer schuldlos nicht gewusst hat, dass die Tat verboten ist (vgl. c. 1323 Nr. 2 CIC). Die Strafe ist zu mildern, wenn der Täter zwar um das Verbot, aber nicht um die Strafbewehrtheit wusste (vgl. c. 1324 § 1 Nr. 9 CIC). Als Verjährungsfrist gilt nach c. 1362 § 1 CIC die Regelfrist von drei Jahren. Neben einer Strafe kommt als Disziplinarmaßnahme eine Entlassung aus dem Institut gem. c. 696 § 1 CIC wegen wiederholter Verletzungen der heiligen Bindungen in Form des Verstoßes gegen das Armutsgelübde in Betracht (siehe Abschn. 2.2.2), vorausgesetzt, die Handlung ist schwerwiegend genug und wurde trotz kanonischer Verwarnungen wiederholt gesetzt bzw. fortgeführt. Neben Strafe und Disziplinarmaßnahme besteht eine Schadensersatzpflicht, die bei Religiösen ohne eigenes Vermögen jedoch ins Leere läuft. Die Wiedergutmachung eines entstandenen Schadens ist Voraussetzung für einen Straferlass (vgl. c. 1361 § 4 CIC).⁵²

3.4 Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Oberen (c. 1371 § 1 CIC)

In der Profess übernimmt ein Religiöser den evangelischen Rat des Gehorsams. Im Kern bedeutet das Gelübde des Gehorsams die „Unterwerfung des Willens gegenüber den rechtmäßigen Oberen als Stellvertretern Gottes, wenn sie im Rahmen der eigenen Konstitutionen befehlen“ (c. 601 CIC).⁵³ Die Unterwerfung des Willens ist eine primär theologisch-spirituelle Kategorie und

⁴⁹ Vgl. ebd., Rn. 11.

⁵⁰ Lüdicke, Klaus, c. 1393/2021, Rn. 9, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025).

⁵¹ Vgl. Pree/Heckel, Das kirchliche Vermögen (Anm. 31), 307: „Mit dieser für eine Strafnorm allzu unbestimmt gehaltenen Formulierung könnte jedwede auch noch so kleine Verfehlung in wirtschaftlichen Dingen strafbewehrt sein, und das nicht nur bei Verstößen gegen das kanonische, sondern auch das staatliche Recht (zB ein Kleriker hätte bzgl. seines Privatvermögens Steuerhinterziehung begangen).“ Auch bei Religiösen ist Steuerhinterziehung grundsätzlich denkbar, wenn sie diese in Bezug auf Einnahmen begehen, die ihnen nach staatlichem Recht persönlich zuzurechnen sind, wie etwa Einnahmen aus einem Einzeldienstvertrag.

⁵² Vgl. Arrieta, Juan Ignacio, Los delitos contra la recta administración del patrimonio, in: Anuario de derecho canónico 12 (2023) 145–162, 156–158; Lüdicke, Klaus, c. 1393/2021, Rn. 11–14, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); Pree/Heckel, Das kirchliche Vermögen (Anm. 31), 307–308.

⁵³ Vgl. Henseler, Rudolf, c. 601, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025).

spielt sich im Inneren eines Menschen ab. Strafrechtlich relevant kann aber Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Oberen nur sein, wenn dieser nach außen in Erscheinung tritt. Strafbewehrt nach c. 1371 § 1 CIC ist daher nicht die mangelnde Unterwerfung des Willens, sondern der Ungehorsam im äußeren Bereich:

„Wer dem Apostolischen Stuhl, dem Ordinarius oder dem Oberen, der rechtmäßig gebietet oder verbietet, nicht gehorcht und nach Verwarnung im Ungehorsam verharret, wird je nach Schwere des Falles mit einer Beugestrafe oder dem Amtsverlust oder anderen Strafen des c. 1336 §§ 2–4 bestraft.“

Die zitierte Norm findet sich im zweiten Titel „Straftaten gegen die kirchliche Autorität und die Ausübung des kirchlichen Amtes“ im zweiten Teil des sechsten Buches des CIC und hat damit primär „das wirksame und rechtmäßige Funktionieren der kirchlichen Autorität und der auf ihr beruhenden Ämter und Aufgaben“⁵⁴ im Blick, das hier durch einen Verstoß gegen die durch das Gehorsamsgelübde übernommene besondere Verpflichtung beeinträchtigt wird. Vor der Strafrechtsreform von 2021 war Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Oberen nach c. 1371 Nr. 2 CIC a. F. strafbewehrt, wo in der alten Fassung lediglich unbestimmt von einer gerechten Strafe die Rede war.

Religiosen unterstehen dem Papst als ihrem höchsten Oberen kraft ihres Gehorsamsgelübdes (vgl. c. 590 § 2 CIC). Diese Bindung durch das Gehorsamsgelübde betrifft nur den Papst persönlich. Die oben zitierte Norm weitet den strafbewehrten Ungehorsam auf den gesamten Apostolischen Stuhl aus. Unter Apostolischer Stuhl (oder Heiliger Stuhl) ist zu verstehen der Papst, das Staatssekretariat und die anderen Einrichtungen der Römischen Kurie (vgl. c. 361 CIC). Außerdem mit Strafe bedroht ist Ungehorsam gegenüber dem Ordinarius (siehe Abschn. 1.2) und dem Oberen. Wer gegenüber Religiosen Oberer ist, dem Gehorsam geschuldet wird, ergibt sich aus dem Eigenrecht. Die Maßnahme, die eine der genannten Autoritäten setzt, muss rechtmäßig sein und dem Religiosen ordnungsgemäß mitgeteilt werden. Der Umfang der Gehorsamsverpflichtung der Religiosen gegenüber ihren Oberen ergibt sich aus dem Eigenrecht. Inhaltlich dürfen die genannten Autoritäten „nichts Rechtswidriges gebieten oder Rechtmäßiges verbieten“.⁵⁵ Entsteht ein Zweifel über die Rechtmäßigkeit, hat der Obere die Beweislast. Kommt ein Religiöser dem rechtmäßigen Gebot oder Verbot seines Oberen nicht nach, hat dieser ihn zunächst mindestens einmal zu verwarnen. Im Anschluss ist eine angemessene Zeitspanne erforderlich, um eine Veränderung des Verhaltens der Person einschätzen zu können.⁵⁶ Verharret der Religiöse trotz Verwarnung im Ungehorsam, ist die Tat vollendet. Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat. Möglich ist zum einen eine der Beugestrafen Exkommunikation, Suspension oder Interdikt, deren Ziel es ist, den Religiösen zur Aufgabe seines Ungehorsams zu bewegen. Möglich sind zum anderen als Sühnestrafe der Amtsverlust oder eine andere der in c. 1336 §§ 2–4 CIC genannten Strafen (siehe Abschn. 1.3). Eine Strafe ist nur bei vorsätzlicher Tat

⁵⁴ Lüdicke, Strafrecht (Anm. 13), 74.

⁵⁵ Lüdicke, Klaus, c. 1371/2021, Rn. 4, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025).

⁵⁶ Vgl. Dicastero per i Testi Legislativi, Le sanzioni penali (Anm. 31), 120: „Il reato di disobbedienza, per essere punito, richiede una previa ammonizione o avvertenza formale fatta al soggetto perché si adegui a quanto gli è stato richiesto. Poi occorre lasciare un tempo prudenziale al fine di poter valutare se egli ha modificato o meno la condotta. Sarà necessario punire solo quando risulti comprovata la persistenza nella volontà di non eseguire quanto ordinato.“ Übers. d. Autors: „Um bestraft werden zu können, erfordert die Straftat des Ungehorsams eine vorherige Verwarnung oder einen förmlichen Hinweis an die Person, damit sie sich den Forderungen anpasst. Danach muss eine angemessene Zeitspanne eingeräumt werden, um beurteilen zu können, ob die Person ihr Verhalten geändert hat oder nicht. Eine Bestrafung ist erst dann erforderlich, wenn das Beharren auf dem Willen, das Angeordnete nicht auszuführen, nachgewiesen ist.“

möglich (vgl. c. 1321 § 2 CIC). Straffrei bleibt außerdem, wer schuldlos nicht gewusst hat, dass die Tat verboten ist (vgl. c. 1323 Nr. 2 CIC). Die Strafe ist zu mildern, wenn der Täter zwar um das Verbot, aber nicht um die Strafbewehrtheit wusste (vgl. c. 1324 § 1 Nr. 9 CIC). Als Verjährungsfrist gilt nach c. 1362 § 1 CIC die Regelfrist von drei Jahren. Neben einer Strafe kommt als Disziplinarmaßnahme eine Entlassung aus dem Institut gem. c. 696 § 1 CIC wegen hartnäckigen Ungehorsams gegenüber den rechtmäßigen Anordnungen der Oberen in einer schwerwiegenden Angelegenheit in Betracht (siehe Abschn. 2.2.2).⁵⁷

3.5 Physische Gewalt gegen Religiösen (c. 1370 § 3 CIC)

Während die bisher besprochenen Normen Religiösen als Täter im Blick hatten, kommt diese Personengruppe in c. 1370 § 3 CIC als Opfer vor:

„Wer physische Gewalt gegen einen Kleriker oder einen Religiösen oder einen anderen Christgläubigen in Missachtung des Glaubens, der Kirche, der kirchlichen Gewalt oder eines kirchlichen Dienstes anwendet, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“

Im Vergleich zu c. 1370 § 3 CIC a. F. wurden in der Neufassung von 2021 die Worte „oder einen anderen Christgläubigen“ ergänzt. Der Canon findet sich im zweiten Titel „Straftaten gegen die kirchliche Autorität und die Ausübung des kirchlichen Amtes“ im zweiten Teil des sechsten Buches des CIC, da das primär geschützte Gut der Respekt vor der kirchlichen Sendung ist. Während die ersten beiden Paragraphen des Canons den Papst und die Bischöfe in den Blick nehmen, sind im hier besprochenen dritten Paragraphen Kleriker, Religiösen und in der Neufassung auch andere Christgläubige der geschützte Personenkreis. Wegen der nach c. 18 CIC für Strafnormen vorgeschriebenen engen Auslegung sind unter Religiösen hier nur Mitglieder von Religiöseninstituten zu verstehen, also keine Mitglieder von Säkularinstituten oder Gesellschaften des apostolischen Lebens und keine sonstigen Personen, die unter den Begriff des geweihten Lebens fallen (insb. Diözesaneremiten und geweihte Jungfrauen). Auch sind Postulanten und Novizen nicht als Religiösen anzusehen, da sie noch keine Profess abgelegt haben und daher nicht Mitglied eines Religiöseninstituts sind. Allerdings fallen die genannten Personen in den Kreis der anderen Christgläubigen und gehören damit in der Neufassung auch zum geschützten Personenkreis. Der Tatbestand des c. 1370 § 3 CIC ist erfüllt, wenn jemand gegen einen Angehörigen des geschützten Personenkreises zum einen physische Gewalt anwendet und dies zum anderen in Missachtung des Glaubens, der Kirche, der kirchlichen Gewalt oder eines kirchlichen Dienstes tut. Physische Gewalt schließt neben allen Formen „der tätlichen Beleidigung, der körperlichen Mißhandlung, der Verstümmelung, der Gefangennahme oder der Vertreibung, auch jede Form eines Attentats mit ein“.⁵⁸ Die Gewalt muss „notwendig äußerlich sein, aber nicht immer öffentlich“.⁵⁹ Erforderlich ist außerdem ein spezifisches Motiv: Der Tatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die Gewalt als Ausdruck von Missachtung des Glaubens, der Kirche, der kirchlichen Gewalt oder eines kirchlichen Dienstes anwendet wird, d. h. der Täter physische Gewalt gegen das Opfer in seiner Eigenschaft als Repräsentant der Kirche anwendet. Physische Gewalt aus rein privaten Motiven (bspw. persönlicher Streit ohne Bezug zum kirchlichen Stand des Opfers) erfüllt diesen spezifischen Tatbestand nicht, jedoch können

⁵⁷ Vgl. ebd. 119–120; Lüdicke, Klaus, c. 1371/2021, Rn. 4–8, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); Rees, Die Strafgewalt der Kirche (Anm. 14), 444.

⁵⁸ Rees, Die Strafgewalt der Kirche (Anm. 14), 440.

⁵⁹ Lüdicke, Klaus, c. 1370/2021, Rn. 3, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025).

bestimmte schwere Formen der physischen Gewalt nach c. 1397 CIC bestraft werden. In der Neufassung ist die Erweiterung des Opferkreises von Klerikern und Religiösen auf andere Christgläubige zu begrüßen, da nicht nur Kleriker und Religiösen, sondern alle Christgläubigen Repräsentanten der Kirche sein können. Eine Strafe ist nur bei vorsätzlicher Tat möglich (vgl. c. 1321 § 2 CIC). Der Versuch ist nicht strafbar (vgl. c. 1328 § 1 CIC). Zu verhängen ist eine gerechte Strafe. Die Strafandrohung ist unbestimmt, d. h. es sind Strafen zu verhängen „die dem entstandenen Ärgernis und der Schwere des Schadens angemessen sind“ (c. 1349 CIC), und Strafen für immer sind nicht möglich. Als Verjährungsfrist gilt nach c. 1362 § 1 CIC die Regelfrist von drei Jahren.⁶⁰

3.6 Weitere Strafen nach Eigenrecht und Strafgebote durch Ordinarien

General- und Provinzkapitel von klerikalen Religiöseninstituten päpstlichen Rechts können im Eigenrecht weitere Strafen festlegen, da sie Träger ordentlicher legislativer Gewalt sind (vgl. c. 596 § 2 CIC). Dies schließt die Gewalt ein, Strafgesetze zu erlassen (vgl. c. 1315 CIC). Es dürfen jedoch keine Strafen festgelegt werden, die höherrangigem Recht (insb. allgemeinem Kirchenrecht) widersprechen. Außerdem ist es Religiöseninstituten nicht gestattet, die Entlassung aus dem Klerikerstand in ihrem Eigenrecht als Strafe festzusetzen, da dies der höchsten Autorität vorbehalten ist (vgl. c. 1317 CIC).⁶¹

Höhere Obere in klerikalen Instituten päpstlichen Rechts, die Ordinarien (siehe Abschn. 1.2) sind, können aufgrund ihrer ausführenden Leitungsgewalt durch ein Strafgebot ihren untergebenen Religiösen gegenüber im Einzelfall bestimmte Strafen androhen (vgl. c. 1319 § 1 CIC). Ein Strafgebot ist ein Einzelverwaltungsakt, der einer bestimmten Person ein konkretes Tun oder Unterlassen vorschreibt und für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe androht. Im Unterschied zum Strafgesetz richtet sich ein Strafgebot an eine bestimmte Person und beruht nicht auf gesetzgebender, sondern auf ausführender Leitungsgewalt. Ein Strafgebot ist insbesondere dann vorgesehen, wenn mildere Mittel wie brüderliche Ermahnung oder kanonische Verwarnung erfolglos geblieben sind oder keine Wirkung erwarten lassen. Im Strafgebot muss eindeutig angegeben werden, was der Religiöse zu tun oder zu unterlassen hat und welche spezifische Strafe bei Zuwiderhandlung verhängt wird. Strafen für immer (bspw. Entlassung aus dem Klerikerstand) dürfen nicht angedroht werden. Ein Ordinarius kann nur Strafen für Bereiche androhen, die seiner eigenen Verfügungsgewalt unterstehen. Ein Strafgebot muss die formalen Anforderungen an ein Einzelfalldekret erfüllen (vgl. cc. 48–58 CIC) und insbesondere schriftlich erlassen und begründet werden. Gegen ein Strafgebot kann der Religiöse hierarchischen Rekurs⁶² auf dem Verwaltungsweg einlegen.⁶³

⁶⁰ Vgl. Lüdicke, Klaus, c. 1370/2021, Rn. 3–13, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); Rees, Die Strafgewalt der Kirche (Anm. 14), 439–441.

⁶¹ Vgl. Lüdicke, Klaus, c. 1315/2021, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: Oktober 2025); Schöch, Nikolaus, Die Oberen der kanonischen Lebensverbände im kirchlichen Straf- und Prozessrecht, in: Lederhilger, Severin J. / Graßmann, Andreas (Hg.), Die Leitung der kanonischen Lebensverbände. Kirchenrechtliche Normierungen und aktuelle Herausforderungen, Regensburg 2025, 414–460, 414–416.

⁶² Vgl. weiterführend dazu: Tibi, Daniel, Rechtsschutz in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten. Hierarchischer Rekurs und verwaltungsgerichtliche Klage vor der Apostolischen Signatur, in: NomoK@non (15.06.2024), DOI: 10.5282/nomokanon/260.

⁶³ Vgl. Dicastero per i Testi Legislativi, Le sanzioni penali (Anm. 31), 34–35; Montini, G. Paolo, Prospetti di procedura amministrativa. Il precetto penale, in: QDE 38 (2025), 324–326; Rees, Die Strafgewalt der Kirche (Anm. 14), 375–376.

4 Zusammenfassung und Ausblick

Die Strafrechtsreform 2021 stellt einen Wendepunkt im kirchlichen Strafrecht dar. Eine der bedeutendsten Neuerungen in Bezug auf Religiösen ist die Ausweitung des Täterkreises bei Sexualstraftaten nach c. 1398 CIC n. F. Zu begrüßen ist, dass nun auch Religiösen, die keine Kleriker sind, in den Täterkreis mit einbezogen wurden. Allerdings werden Religiösen, die Kleriker sind, und Religiösen, die keine Kleriker sind, bei der Zuständigkeit für das Strafverfahren und bei der Verjährungsfrist unterschiedlich behandelt. Parallel dazu vollzog der Gesetzgeber einen wichtigen systematischen Paradigmenwechsel, indem bei der Bestrafung dieser Sexualdelikte nun primär der Schutz der menschlichen Würde als vorrangiges Rechtsgut im Blick ist. Ein Eheschließungsversuch von Religiösen, die Kleriker sind, und von Religiösen mit ewigen Gelübden ist als Verstoß gegen das Keuschheitsgelübde strafbar. Im Blick ist dabei eine Ehe nach kirchlichem Verständnis. Offen bleibt, wie beispielsweise bei einer gleichgeschlechtlichen staatlichen Eheschließung vorzugehen ist. Neben einer Strafe können in bestimmten Fällen Disziplinarmaßnahmen, wie insbesondere die Entlassung aus dem Institut, verhängt werden. Strafen und Disziplinarmaßnahmen sind genau zu unterscheiden, obwohl in der Praxis nicht selten beide Maßnahmen als Strafe wahrgenommen werden. Die Strafrechtsreform lässt einen deutlichen Wechsel von einer primär disziplinarrechtlichen Behandlung von Delikten hin zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Religiösen erkennen. Zu einer besseren Rechtskultur in der Kirche würde die Etablierung von Strafgerichten beitragen. Diese könnten sowohl auf Ebene der Bischofskonferenzen als auch in klerikalen Instituten päpstlichen Rechts institutsintern eingerichtet werden.